

# Ein Förderauftrag, unterschiedliche Betreuungssettings – Kindertagespflege im Blick

**Die Kindertagespflege geht immer häufiger der institutionellen Betreuung voraus** ■ Die Kindertagespflege ist für Kinder in den ersten 3 Lebensjahren ein gleichrangiges Betreuungsangebot zur Kindertageseinrichtung (Kita). Trotz gleichem Förderauftrag und gleicher Zielgruppe erbringt die Kindertagespflege ihre Leistung in einem anderen Rahmen mit eigenständigem Profil. Für die Gestaltung eines erfolgreichen Übergangs ist es wichtig, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Dialog bleiben und um die Rahmenbedingungen im jeweils anderen Betreuungssetting wissen. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Kindertagespflege.



**Maren Davids**

(M.A. Jugendhilfe) arbeitet beim Landesverband für Kindertagespflege NRW e.V.

**D**urch den seit 2013 bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (§ 24 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII)) und dem dadurch weiter beförderten U3-Ausbau konnte die Kindertagespflege einen großen Stellenwert bei der Bedarfsdeckung von U3-Plätzen erlangen. Etwa ein Drittel der Kinder unter 3 Jahren wird im Kitajahr 2020/21 in Nordrhein-Westfalen (NRW) in der Kindertagespflege betreut (vgl. Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge, und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen 2020). Diese beachtliche Zahl von Kindern erfährt im Anschluss an die Betreuung in der Kindertagespflege den Übergang in die Kita. Für die Gestaltung von Übergängen erscheint es umso wichtiger, nachvollziehen zu können, was das Betreuungssetting der Kindertagespflege ausmacht. Neben dem Profil und dem Rahmen der Kindertagespflege werden nachfolgend die aktuellen bildungspolitischen Entwicklungen skizziert, die das Handlungsfeld prägen.

Die bildungspolitische Bedeutung der Kindertagespflege in NRW wird nicht zuletzt durch die Plätze, die sie für Kinder unter 3 Jahren bereithält deut-

lich, sondern wird auch qualitativ durch das am 01.08.2020 in Kraft getretene novellierte nordrhein-westfälische Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und die Berücksichtigung des Handlungsfeldes Kindertagespflege bei den Maßnahmen des Gute-Kita-Gesetzes in NRW bestärkt. Beispielsweise hat die Kindertagespflege im Rahmen der KiBiz-Novellierung ein eigenes Kapitel mit entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erhalten. Bei öffentlichen Statements des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalens wird die Kindertagespflege konsequent mitgedacht und erwähnt. So zeigt(e) die Zeit der Corona-Pandemie, wie die Kindertagespflege mit ihren anderen Strukturen und Finanzierungsformen ebenso Berücksichtigung fand.

## Formen, charakteristisches Profil und Strukturen

Kindertagespflege ist ein familienähnliches und familienergänzendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot.

»Kindertagespflegepersonen üben ihre Tätigkeit in sehr unterschiedlicher Weise aus. Von der sehr privaten Situation im Haushalt der Eltern über die »klassische« Kindertagespflege im eigenen Haushalt, der Großtagespflege in extra angemieteten Räumlichkeiten bis hin zur betrieblichen Kindertagespflege oder als angestellte Kindertagespflegeperson sind vielfältige Varianten zu finden« (Gerszonowicz 2019, S. 2).

Die Statistik auf Bundesebene belegt eindeutig, dass die Form der selbständigen Tätigkeit in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson weiterhin mehrheitlich die bevorzugte Tätigkeitsform ist. Gleichzeitig zeichnet sich eine expansive und dynamische Entwicklung ab, was die Betreuung außerhalb der privaträumlichen Umgebung anbelangt, wie z.B. der Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen als sogenannte Großtagespflege (GTP) (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2019, S. 95). Besonders im Rahmen des Platzausbaus in Nordrhein-Westfalen hat die Form der GTP an quantitativer Bedeutung gewonnen. Von 2012 bis 2019 stieg die Anzahl von 512 auf 1.752 GTP-Stellen (Stichtag 01.03.2019) (vgl. Information und Technik Nordrhein-Westfalen 2017, 2019). Die GTP ist eine Form der Kindertagespflege und zeichnet sich in NRW durch eine überschaubare Gruppe von höchstens neun Kindern aus, die von zwei bis maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). In der Außenkommunikation im Kontext der GTP ist hin und wieder der Ausdruck »Kita light« zu finden; dies ist irreführend, denn aufgrund ihrer rechtlichen Einbindung (Erläuterung im nächsten Absatz) grenzt sich die GTP klar gegenüber der institutionellen Betreuung in der Kita ab.

Grundsätzlich verbindet alle Formen der Kindertagespflege, trotz ihrer unterschiedlichen Betreuungsorte und



Abb. 1: Kindertagespflege findet mehrheitlich in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson statt – allerdings besteht ein zunehmender Trend zur sogenannten Großtagespflege.

Konstellationen, das charakteristische, rechtlich definierte Profil der Kindertagespflege, die vertragliche und pädagogische Zuordnung des Kindes zu seiner Kindertagespflegeperson und der definierte maximale Gruppenkontext.<sup>1</sup> Diese Aspekte werden als rechtliches Abgrenzungsmerkmal gegenüber der institutionellen Betreuung in der Kita benannt (§ 22 Abs. 2, 3, 4 KiBiz mit Bezug auf § 45 SGB VIII).

» Durch die Kontinuität und Verlässlichkeit der Bezugsperson, die starke Bedürfnisorientierung und die überschaubaren Gruppensettings schafft der Bildungsort Kindertagespflege beste Bildungsvoraussetzungen für junge Kinder.«

Weitere Charakteristika resultieren eher aus fachlichen und historischen Gesichtspunkten. Fachlich und historisch gesehen ist es charakteristisch für das Angebotsprofil der Kindertagespflege, dass sie aus dem Gedanken des »sich einander Ausschens und Aushelfens« erwuchs. Dadurch zeichnet sich die Kindertagespflege seither durch ein familien- und alltagsähnliches Betreuungssetting aus, welches das Aufwachen in einem erweiterten Familiensystem eröffnet und durch die Kontinuität der Betreuungsperson sowie das überschaubare Setting eine starke Be-

dürfnisorientierung für Eltern und Kind mit individuellen Absprachen zulässt (vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration und Hessisches Kultusministerium 2015, S. 36).

Durch die Kontinuität und Verlässlichkeit der Bezugsperson, die starke Bedürfnisorientierung und die überschaubaren Gruppensettings schafft der Bildungsort Kindertagespflege beste Bildungsvoraussetzungen für junge Kinder (vgl. Viernickel et al. 2019, S. 135). Die verlässlich, pädagogisch und vertraglich fest zugeordnete Bezugsperson der Kinder sichert im Zusammenspiel mit der kleinen Gruppe den optimalen Rahmen für intensive Beziehungsarbeit. Dadurch entsteht eine gute Grundlage für den zu erfüllenden Bildungs- und Förderauftrag der Kindertagespflegeperson (§ 15 KiBiz). Weiterhin hält der Bildungsort Kindertagespflege schon allein wegen seiner familienähnlichen Struktur vielfältige zentrale alltagsintegrierte Lern- und Bildungsprozesse bereit.

#### → INFO

Demnächst wird auf der Homepage (<https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de>) des Landesverbandes für Kindertagespflege NRW e.V. eine **Broschüre** erscheinen »QHB – die Qualifikationsanforderung in der Kindertagespflege. Ein erster Überblick für NRW«. Darüber hinaus informiert der zweimonatlich erscheinende **digitale »Newsletter Kindertagespflege NRW«** über aktuelle Entwicklungen im Feld der Kindertagespflege auf Landes- und Bundesebene und bewirbt spannende Fortbildungsformate.

Strukturell zeichnet sich die Kindertagespflege durch die örtliche »Fachberatung Kindertagespflege« aus. Sie ist ein wesentlicher Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsbestandteil im System der Kindertagespflege. Die Fachberatung Kindertagespflege ist sowohl für die passgenaue Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen als auch für die fachliche Beratung und Begleitung von Eltern und Kindertagespflegepersonen im Vorfeld und während des Betreuungsverhältnisses zuständig und daher nur bedingt vergleichbar mit der Fachberatung für Kitas (§ 23 Abs. 1, 4 SGB VIII). Folglich ist die Fachberatung Kindertagespflege erste Anlaufstelle bei allen Fragen rund um die Kindertagespflege. Die Fachberatungsstellen können sowohl beim öffentlichen Träger (Jugendamt) als auch bei freien Jugendhilfeträgern angesiedelt sein.

» Die Fachberatung Kindertagespflege ist erste Anlaufstelle bei allen Fragen rund um die Kindertagespflege.«

#### → TIPP

Um die zuständige Fachberatungsstelle mit Ansprechpartner/innen in Erfahrung zu bringen, ist das örtlich zuständige Jugendamt (in NRW gibt es derzeit 186) zu kontaktieren. Dieses kann an die zuständige Fachberatungsstelle Kindertagespflege verweisen.

#### Qualifikation von Kindertagespflegepersonen

Personen, die in der Kindertagespflege tätig werden möchten, benötigen eine Erlaubnis des örtlichen Jugendamtes (§ 43 SGB VIII und §§ 21, 22 KiBiz). In dem Erteilungsverfahren wird geprüft, ob sich die Person eignet und geeignete Räum-

lichkeiten für die Betreuung zur Verfügung stellen kann. Die zuständige Fachberatungsstelle Kindertagespflege prüft im Zuge des Erlaubniserteilungsverfahrens die im Gesetz formulierten Anforderungen. Dazu zählt auch der Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege. Zumeist werden diese Kenntnisse im Rahmen einer Grundqualifizierung erlangt. Grundqualifizierungen werden beispielsweise von Volkshochschulen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten. Als Grundlage für die Qualifizierung diente bisher das Curriculum des DJI (Deutsches Jugendinstitut) »Qualifizierung in der Kindertagespflege« im Umfang von 160 Unterrichtsstunden. Mit der am 01.08.2020 in Kraft getretenen KiBiz-Novellierung hat die Landesregierung NRW das QHB »Qualität in der Kindertagespflege – Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei« als Qualitätsstandard für die Grundqualifizierung aller neu qualifizierten Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2022 etabliert (§ 21 Abs. 2 KiBiz). Die Entscheidung kann als Qualitätsvorsprung gewertet werden, um den veränderten und gewachsenen Anforderungen im Bereich der Kindertagespflege und dem steigenden Ausbau begegnen zu können. Die wesentlichen Neuerungen der Grundqualifizierung nach dem QHB sind in Kürze:

- die Berücksichtigung aktueller fachlicher Standards,
- die Einführung einer vertiefenden tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung sowie Praktika in Kitas und Kindertagespflegestellen,
- die stärkere Gewichtung von Themen der Existenzgründung, Selbstständigkeit und Identität als Kleinunternehmer/in,
- die stärkere Berücksichtigung von durch die Gleichrangigkeit im Förderauftrag resultierenden, frühpädagogischen Themen
- sowie die Anpassung der Methodik und Didaktik anhand moderner Ansätze der Erwachsenenbildung und Erkenntnisse im Bereich der Lernpsychologie.

→ LITERATURTIPP

Die halbjährlich vom NRW-Familienministerium unter Mitwirkung weiterer Akteure aktualisierte »**Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen**« bietet zahlreiche Hinweise zu Rechtsprechungen und Beispiele guter Praxis in der Kindertagespflege. Entsprechend ist die Handreichung Arbeitshilfe und Nachschlagewerk zugleich.

Der Paradigmenwechsel zur Kompetenzorientierung bildet den konzeptionellen Kern des QHBs.

**Fazit**

Für die Gestaltung von Übergängen scheint es für alle Beteiligten von Bedeutung die unterschiedlichen Strukturen und historischen wie auch bildungspolitischen Bezüge des jeweils anderen Betreuungssettings zu kennen, um Eltern und Kindern ein gelingendes Ankommen im neuen Betreuungssetting zu ermöglichen. Dieser Beitrag bietet einen ersten Aufschlag, um sich zumindest mit den Entwicklungen in der Kindertagespflege auf bildungspolitischer und struktureller Ebene auseinanderzusetzen. Darüber hinaus bedarf es vor Ort konkreter praktischer Überlegungen zwischen Kitas und Kindertagespflegepersonen. ■

**Literatur**

*Autorengruppe Fachkräftebarometer (2019): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019. Hg. v. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). URL: [https://www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation\\_FKB2019/Fachkraeftebarometer\\_Fruhe\\_Bildung\\_2019\\_web.pdf](https://www.fachkraeftebarometer.de/fileadmin/Redaktion/Publikation_FKB2019/Fachkraeftebarometer_Fruhe_Bildung_2019_web.pdf) (Zugriff am 11.05.2020).*

*Gersonowicz, E. (2019): Ein Beruf – viele Formen. Vielfalt der Kindertagespflege. In: ZeT, Heft 1, S. 2–4.*

*Hessisches Ministerium für Soziales und Integration; Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2015): Bildung von Anfang an. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen.*

*Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III. 5. Personen und Kinder in Großtagespflegestellen.*

*Information und Technik Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017): Statistik über Personen in Großtagespflegestellen und die dort betreuten Kinder 2012–2017.*

*Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge, und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Betreuung für unter Dreijährige.*

URL: <https://www.mkeff.nrw/ausbau-der-betreuung-fuer-unter-dreijaebrige> (Zugriff am 14.07.2020).

*Viernickel, S./Ihm, M./Böhme, M. (2019): Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt: Gute gesunde Kindertagespflege. Bildung und Gesundheit in der Kindertagespflege.*

**Fußnoten**

1 *Der Gruppenkontext umfasst maximal fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder in der klassischen Kindertagespflege und maximal neun gleichzeitig anwesende Kinder in der GTP.*



**200 faszinierende Kita-Seminare**

in München am Hauptbahnhof & Oberbayern

**FORTBILDUNGEN 2020 / 2021**

außerdem bieten wir im Modul-System an:

**24 Fachpädagogen /-innen Weiterbildungen**

**Weiterbildung zur Qualifizierten Leitung Systemisches Management**

[www.caritas-institut.de/kita-weiterbildung.caritasmuenchen.de](http://www.caritas-institut.de/kita-weiterbildung.caritasmuenchen.de)